

Forstbetriebsgemeinschaft Göhlsdorf

Zusammenschluss individuell wirtschaftender Forstbetriebe (Waldverein)

Satzung

§ 1**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen: Forstbetriebsgemeinschaft Göhlsdorf
- (2) Er hat seinen Sitz in Kloster Lehnin, OT Göhlsdorf
- (3) Der Waldverein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 31.7.2010 I 1050. Er ist gemäß § 18 BWaldG durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg nach anerkannt worden.

Der Waldverein ist eine juristische Person des Privatrechtes mit der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. I 2003 S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist. Ihm ist durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen worden.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Waldverein hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturängel überwunden werden.
- (2) Der Waldverein hat folgende Aufgaben:
 1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 4. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
- (3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Waldflächen wird nicht eingeschränkt.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Waldbesitzer werden, dessen Waldflächen überwiegend im Bereich der Gemarkungen Göhlsdorf, Plötzin, Bliesendorf, Bochow, Plessow, Groß Kreuz, Derwitz, Krielow, Phöben, Kemnitz, Götz, Jeserig, Gollwitz, Deetz, Schmergow, Damsdorf, Netzen, Trechwitz, Werder, Glin-dow, Nahmitz gelegen sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung über-tragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- (4) Wenn Mitglieder ihre Pflichten wiederholt nicht erfüllen, können sie durch Beschluss der Mitglieder-versammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen;
 - b) die Einrichtungen des Waldvereins zu benutzen, sich an zu Veranstaltungen beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben;
 - c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Belange des Waldvereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe des Waldver-eins nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und fest-gesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
 - c) Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über den Waldverein vermarkten zu lassen;

§ 5**Vereinsstrafen**

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 6**Organe des Waldvereins**

Organe des Waldvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Waldvereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder; des Versammlungsleiters und der Rechnungsprüfer;
 - b) Art und Umfang der Geschäftsführung;
 - c) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten;
 - e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit diese Rechtsgeschäfte den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - f) den jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Verwendung von Erträgen und Erlösen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Waldvereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;

- j) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand i.S. § 3 Abs. 2 Satz 3;
 - k) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern;
 - m) die Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
 - n) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens jährlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 7 Abs. 1 e und n bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens drei Vierteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter darf jedoch auch damit nicht über mehr als 40% der Gesamtstimmen verfügen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Waldverein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§ 9**Vorstand, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied je angefangene 500 ha Mitgliedsfläche.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt den Waldverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden protokolliert.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Waldvereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere
 - a) die Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses;
 - b) die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanentwurfes, soweit dieser den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betrifft;
 - c) die Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen, soweit diese den Waldverein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - d) die Führung des Schriftverkehrs;
 - e) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - f) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen.
- (7) Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, für den Titel „Ehrenmitglied“ vorschlagen.

§ 10**Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die durch die Tätigkeit für den Waldverein entstehen, werden auf Anforderung erstattet.
- (3) Für die Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 11

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Der Waldverein kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren für einzelne Dienstleistungen erheben.
- (2) Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Mitgliedsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das mittels festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
- (3) Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 12

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 13

Auflösung des Waldvereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Waldvereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Waldvereins den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

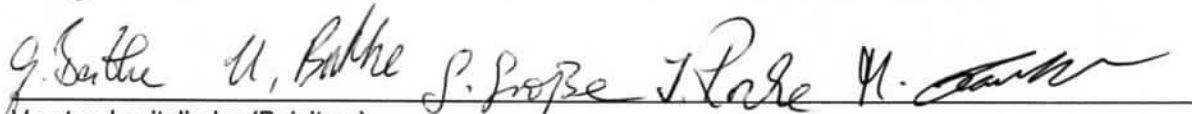
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Werder, OT Plötzin am 16.6.2012 beschlossen.



 Vorsitzende/r



 Stellvertreter/in



 Vorstandsmitglieder (Beisitzer)